

(2) Dabei ergeben sich für die Betriebe zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben (Ausschöpfung örtlicher Reserven) und dem volkseigenen Großhandel.
 - b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung und Erhöhung der Verkaufskultur bzw. der Gaststättenkultur.
 - c) Spezialisierung und Typisierung des Handelsnetzes.
 - d) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden sowie Durchsetzung der neuen Technik.
 - e) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.
- (3) Zur Hebung der Verkaufskultur und zur Verbesserung des Kundendienstes sollen die Betriebe für ihre Kunden Dienstleistungen ausführen. Die Ausführung der Dienstleistungen erfolgt durch örtliche Betriebe, mit denen Dienstleistungsverträge abzuschließen sind. Ist dies nicht möglich, sollen die Betriebe die Dienstleistungen bzw. Reparaturen selbst ausführen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaft Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Kreises gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Die Verkaufsstellenleiter sind zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen berechtigt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über.

(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die Arbeitsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Direktor erlassene Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Ernennung und Abberufung

(1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors ist der Handelsleiter bzw. einer der Handelsleiter.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Handel und Versorgung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten.

Vom 24. Juni 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu Naturschutzgebieten werden erklärt:

1. der Westdarß, Kreis Ribnitz-Damgarten, Bezirk Rostock,
2. der Darßer Ort mit Bemsteinsel, Kreis Ribnitz-Damgarten, Bezirk Rostock,
3. die Sandbank „Der Bock“ und die „Hohe Düne“ bei Pramort, Kreise Ribnitz-Damgarten und Stralsund, Bezirk Rostock.

§ 2

Nach den bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock und dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, vorliegenden Kartenunterlagen verlaufen die Grenzen der im § 1 aufgeführten Naturschutzgebiete wie folgt:

1. des Naturschutzgebietes Westdarß.

a) Im Westen bildet der von der Ostsee bespülte Küstensaum vom Gestell V im Norden bis zum Rand des Darßer Waldes im Süden die Grenze. Dem Südrand des Darßer Waldes nach Osten bis zum Gestell m folgend verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zum Kreuzungspunkt der Gestelle m—H, sie folgt dem Gestell H nach